

Ehrungsordnung des FC Germania Vossenack 1919 e.V.

§ 1 - Allgemeines -

1. Personen, die sich um den FC Germania Vossenack 1919 e.V. verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Die Ehrungen bestehen in der Verleihung des silbernen und goldenen Vereinsabzeichens sowie in der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden.

§ 2 -Silbernes Vereinsabzeichen -

Das silberne Vereinsabzeichen kann verliehen werden an Mitglieder, die

1. 25 Jahre Mitglied des Vereins sind,
2. mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind und davon 10 Jahre für den Verein als Schiedsrichter aktiv waren,
3. mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind und davon 10 Jahre ehrenamtlich für den Verein tätig waren,
4. mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind und sich davon 10 Jahre als Senior aktiv im Verein betätigt haben.

Bei Verleihung gem. Ziffern 2 bis 4, die untereinander ergänzbar sind, soll das Mindestalter 30 Jahre betragen.

§ 3 - Goldenes Vereinsabzeichen -

Das goldene Vereinsabzeichen kann verliehen werden an Mitglieder, die:

1. 40 Jahre Mitglied des Vereins sind,
2. mindestens 25 Jahres Mitglied des Vereins sind und davon 15 Jahre für den Verein als Schiedsrichter aktiv waren,
3. mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind und davon 15 Jahre ehrenamtlich für den Verein tätig waren,
4. mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind und sich davon 20 Jahre als Senior aktiv im Verein betätigt haben.

Bei Verleihungen gem. Ziffer 2 bis 4, die untereinander ergänzbar sind, soll das Mindestalter 50 Jahre betragen.

Zusätzlich zum goldenen Vereinsabzeichen erhält das geehrte Mitglied eine Ehrenurkunde.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft -

1. Zum Ehrenmitglied kann ein Inhaber des goldenen Vereinsabzeichens ernannt werden, der 50 Jahre Mitglied des Vereins ist.
2. Das Mindestalter soll 60 Jahre betragen.
3. Anlässlich der Ernennung wird eine Urkunde und ein Ehrenwimpel überreicht.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

§ 5 - Ehrenvorsitzender -

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer im Verein mindestens 20 Jahre als Vorsitzender tätig war.

§ 6 - Zuständigkeiten -

1. Die Verleihung des silbernen und goldenen Vereinsabzeichens obliegt dem Vereinsvorstand.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden obliegt der Vereinsversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

§ 7 - Ausnahmen -

In besonderen Fällen kann der Vereinsvorstand Ausnahmen von dieser Ehrenordnung beschließen.

§ 8 - Widerruf -

Grobe sportschädigende Vergehen, vereinsschädigendes Verhalten sowie Ausschluss aus dem Verein haben Widerruf der gemäß § 1 Ziff. 2) ausgesprochenen Auszeichnungen und Einzug der verliehenen Nadeln und Urkunden zur Folge.

Über den Widerruf entscheidet die Vereinsversammlung.

§ 9 - Gültigkeit -

Diese Ehrungsordnung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Vossenack, den 10. April 1981